

II-4146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2056 1J

1982-07-13

A n f r a g e

der Abg. Dr. FEURSTEIN, Dr. Höchtel
und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Grenzabfertigung von Turnierpferden

Zwischen dem Bundesland Vorarlberg, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den benachbarten Gebieten der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Bundesrepublik Deutschland bestehen enge Verflechtungen. Das gilt für alle Bereiche. Besonders intensiv sind sie zwischen den Sportvereinen. An Wettkämpfen, die im Vorarlberger Rheintal durchgeführt werden, sind regelmäßig Schweizer, Liechtensteiner und Deutsche beteiligt. Die Grenzabfertigung bereitet in diesen Fällen praktisch keine Probleme. Eine Ausnahme besteht für den Reitsport. Dies deshalb, weil die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sehr bürokratisch ausgelegt werden. Dies zeigte sich vor allem anlässlich eines Turniers, das in Rankweil-Brederis zu Pfingsten 1982 durchgeführt wurde. An diesem Turnier beteiligten sich einige Reiter aus der benachbarten Schweiz. Als sie zur Grenze in Meiningen kamen, wurden sie aufgefordert, die Pferde aus den Anhängern auszuladen, zu satteln und dann hoch zu Roß die Rheinbrücke zu passieren. Einige Meter hinter dem österreichischen Grenzzollamt durften sie die Pferde wieder in die mitgeführten Anhänger verladen.

Diese Aufforderung erfolgte durch die österreichischen Zollbehörden mit dem Hinweis, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ein Passieren der Grenze in Meiningen nur bei Ausübung des Reitsportes erlaube. Daher sei es nicht gestattet, das Pferd in einem Anhänger über die Grenze zu bringen; es sei auch nicht erlaubt, das Pferd über die Grenze zu führen, sondern es sei notwendig, daß der Reiter das Pferd besteigt, wenn er die Grenze passieren will.

Eine solche Vorgangsweise stößt bei den Veranstaltern von Turnieren aber auch bei den Teilnehmern aus der benachbarten Schweiz auf berechtigtes Unverständnis. Es ist insbesondere nicht einsichtig, welche veterinärpolizeilichen Zielsetzungen auf diese Weise verfolgt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1. Welche Überlegungen waren für die Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an die Zollämter maßgebend, daß "nur in Ausübung des Reitsportes" die Grenze ohne veterinärpolizeiliche Kontrollen passiert werden darf ?*
- 2. Sind Sie bereit, den Erlaß abzuändern und den Grenzübertritt in allen Fällen zu gestatten, wenn dies offensichtlich nur zur kurzfristigen Ausübung des Reitsportes im österreichischen Grenzgebiet erfolgt ?*
- 3. Wenn nein, welche anderen Maßnahmen überlegen Sie, um ein Auswuchern der Bürokratie in diesem Zusammenhang zu verhindern ?*